

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

**Landesprogramm
Zukunftsfähige Innenstädte und
Ortszentren
Nordrhein-Westfalen**

An die Bezirksregierung Münster
Dezernat 35 Städtebauförderung
per E-Mail
staedtebaufoerderung@brms.de

Antragsdatum: 15.06.2023

1. Antragstellerin/Antragsteller

Gemeinde	Stadt Coesfeld		
Gemeindekennziffer	558012		
Straße	Markt 8, 48653 Coesfeld		
Postleitzahl	48653	Ort	Coesfeld
Ansprechpartner-/in	Nicole Bodem	Telefon	02541 / 939-1025
E-Mailadresse	nicole.bodem@coesfeld.de		
Bankverbindung (Referenzkonto):			
IBAN (22-stellig):	DE71 4015 4530 0045 0090 08		
Kreditinstitut:	Sparkasse Westmünsterland		

Im Falle der Weiterleitung:

Die Zuwendung soll weitergeleitet werden an:
Eingabe sofern Weiterleitung vorgesehen.

2. Geförderte Innenstadt/ gefördertes Zentrum

Bezeichnung Konzentrationsbereich:	Innenstadt	
Durchführungszeitraum der Maßnahme	von: 2023	bis: 31.12.2026

Angaben zu einer vorherigen Landes-Förderung

In diesem Konzentrationsbereich wurden bzw. werden bereits Fördermittel aus dem „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ (2020-2023) eingesetzt:

<input type="checkbox"/>	Nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, und zwar für folgende/n Förderbaustein/e:	<input checked="" type="checkbox"/>	Verfügungsfonds Anmietung
		<input type="checkbox"/>	Einzelhandelsgroßimmobilien
		<input type="checkbox"/>	Zwischenerwerb
		<input checked="" type="checkbox"/>	Zentrenmanagement
		<input checked="" type="checkbox"/>	Innenstadtqualitäten
		<input type="checkbox"/>	Abwicklungskosten

Angaben zum Gebietsbezug

Die Maßnahme liegt innerhalb eines Gebietes, welches aktuell über eines der folgenden Städtebauförderprogramme unterstützt wird:

<input checked="" type="checkbox"/>	Lebendige Zentren
<input type="checkbox"/>	Sozialer Zusammenhalt
<input type="checkbox"/>	Wachstum und nachhaltige Erneuerung
<input type="checkbox"/>	Älteres Programmgebiet
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme liegt außerhalb eines Städtebaufördergebietes.

3. Finanzierungsplan

		Beträge in €
3.1	Gesamtkosten	230.240
3.2	davon grundsätzlich zuwendungsfähige Gesamtausgaben	230.240
3.3	abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	0
3.4	zuwendungsfähige Ausgaben	230.240
3.5	beantragte Zuwendung (Fördersatz 60%)	138.144
3.6	bewilligte/beantragte Zuwendung durch andere Fördergeber (ohne Nr. 3.5)	0
3.7	Eigenanteil	92.096

* Die Daten errechnen sich aus dem zum Antrag gehörenden Excel-Berechnungsblatt.

4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Zuwendung

1	Voraussichtliche Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
	2	3	4	5	6
zuwendungsfähige Ausgaben (3.4) in €	230.240	0	66.870	133.310	30.060
Eigenanteil (3.7) in €	92.096	0	26.748	53.324	12.024
beantragte Zuwendung (3.5) in €	138.144	0	40.122	79.986	18.036

5. Begründung zu den beantragten Fördergegenständen

Kurze Erläuterungen zu den Angaben in der Kalkulationshilfe (insbesondere: Ausgangslage, Problemstellung, Zielsetzungen, Handlungsansätze und Maßnahmen) unter Berücksichtigung der Anforderungen im Aufruf (maximal 3.000 Zeichen je Förderbaustein).

Fördergegenstand „Verfügungsfonds Anmietung“ (Nr. 3.1 des Programmaufrufs)

Die Stadt Coesfeld nutzt bereits den Verfügungsfonds Anmietung. Ein erstes Mietverhältnis wurde im Mai 2021 abgeschlossen. Bis heute folgten drei weitere. Es hat sich erwiesen, dass die Förderung, welche den Nutzenden zugute kommt, positiv auf die Vermietbarkeit von Ladenlokalen auswirkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schritt in die Selbstständigkeit gewagt wird oder innovative Nutzungsmodelle etabliert werden sollen. Der Verfügungsfonds Anmietung ist daher ein wichtiges Instrument zur Ansiedlung junger Unternehmen und neuartiger Nutzungen in der Coesfelder Innenstadt. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass sowohl Vermietende als auch Nutzende eine langfristige Perspektive anstreben und nicht jede Idee auch zur Umsetzung kommt. Daher wird eine Zuwendung für den Verfügungsfonds Anmietung in moderatem Umfang von 3 angestrebten Mietverhältnissen im Zeitraum 2024 - 2026 i.H.v. 108.216 € beantragt (s. Anlage Kalkulationshilfe).

Der Konzentrationsbereich "Innenstadt Coesfeld" bleibt unverändert und wird als Anlage beigefügt.

Fördergegenstand „Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien“ (Nr. 3.2 des Programmaufrufs)

Fördergegenstand „Anstoß eines Zentrenmanagements“ (Nr. 3.3 des Programmaufrufs)

Die Stadt Coesfeld hat im Rahmen des Fördergegenstands "Anstoß eines Zentrenmanagements" bereits Mittel für die Erarbeitung einer Strategie für die zukunftsfähige Weiterentwicklung der Coesfelder Innenstadt und - daraus hervorgegangen - Mittel für die Erarbeitung eines Gastronomiekonzeptes eingesetzt. Die Ergebnisse des Gastronomiekonzeptes werden in der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet. Im Anschluss gilt es, konkrete Ansiedlungen gastronomischer Betriebe vorzubereiten. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Eigentümer:innen von innerstädtischen Immobilien einer Vermietung an einen gastronomischen Betrieb häufig skeptisch gegenüberstehen. Befürchtet werden Konflikte im nachbarschaftlichen Umfeld durch Lärm und Gerüche. Außerdem fehlt teilweise die Bereitschaft, in die notwendige gastronomische Infrastruktur zu investieren.

Durch eine fachgutachterliche Betrachtung von Einzelimmobilien an den im Gastronomiekonzept identifizierten, potenziellen Gastronomiestandorten in der Coesfelder Innenstadt soll der Weg für die Ansiedlung von Gastronomie bereitet werden. Die Immobilien sollen im Hinblick auf gastronomische Potenziale und Investitionsbedarf betrachtet werden, um Argumente für eine Vermietung an einen Gastronomiebetrieb zu erhalten. Für die fachgutachterliche Betrachtung von 2 Immobilien im Innenstadtbereich werden Mittel im Rahmen des Fördergegenstands 3.3.1.c) Analysen über die Umnutzungsfähigkeit von Immobilien im Konzentrationsbereich beantragt. Pro Immobilie werden 5 Stunden à 150,00 € veranschlagt:

2 Immobilien * 5 Stunden * 150 € = 1.500 Euro

Fördergegenstand „Schaffung von Innenstadtqualitäten“ (Nr. 3.4 des Programmaufrufs)

Der Coesfelder Marktplatz ein beliebter Treff- und Aufenthaltsort, insbesondere in den Sommermonaten. Die umliegende Gastronomie lädt zum Verweilen ein. Das mit einem Brunnen bestückte Kunstwerk "Konferenz der Elemente" ist ein Anziehungspunkt für Kinder. Um das Verweilen auf dem Marktplatz für Kinder und deren Begleitpersonen noch attraktiver zu gestalten, soll in den Sommermonaten (Mai bis September) ein 3 m x 3 m großer Sandkasten aufgestellt werden. Über die Wintermonate wird der Sandkasten abgebaut und eingelagert.

Da der Marktplatz durch Veranstaltungen und Märkte regelmäßig belegt ist, kommt für den Sandkasten nur ein Standort auf dem Grund der St. Lamberti Gemeinde in Frage. Die Zustimmung des Kirchenvorstands liegt vor.

Kostenschätzung

Anschaffung Sandkasten:	4.000 €
Aufstellung Sandkasten incl. Befüllung:	2.000 €
Gesamtkosten:	6.000 €

Die Kalkulation enthält die Kosten für die erstmalige Aufstellung und Befüllung des Sandkastens. Die Kosten für die regelmäßige Aufstellung, Abbau und Neubefüllung werden im Haushalt der Stadt Coesfeld vorgesehen.

Weitere Spielelemente sollen die Verweilqualität und -dauer in der Coesfelder Fußgängerzone für Kinder und deren Begleitpersonen erhöhen. Aufgrund der ausgedehnten Flächenbelegung der Fußgängerzone bei Veranstaltungen bzw. durch Feuerwehraufstellflächen kommt nur ein ebenerdig installierbares Spielgerät in Frage, auf dessen Fläche im Bedarfsfall Marktstände o.ä. aufgebaut werden können.

Aufgrund des Klangerlebnisses beim Spielen und des Bewegungsimpulses, das ein Tanzglockenspiel gibt, wird dieses als äußerst attraktiv und als eine große Bereicherung für die Coesfelder Innenstadt eingeschätzt. Das Tanzglockenspiel soll an einem Standort eingebaut werden, der zum längeren Aufenthalt einlädt.

Kostenschätzung

Anschaffung Tanzglockenspiel:	40.000 €
Einbau Tanzglockenspiel:	2.380 €
Gesamtkosten:	42.380 €

Die Kosten für die regelmäßige Wartung des Spielgerätes werden in den Haushalt der Stadt Coesfeld eingestellt.

6. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2 er/sie, bzw. im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in, zum Vorsteuerabzug nicht

berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise mit oder ohne Umsatzsteuer). Hinsichtlich des Vorsteuerabzugs wurde die folgende Voraussetzung bei der Berechnung berücksichtigt:

- berechtigt (Preise ohne Umsatzsteuer)
- tlw. berechtigt
- nicht berechtigt (Preise mit Umsatzsteuer)

- 6.3 für diese Maßnahme keine andere Förderung beantragt worden ist/beantragt wird.
- 6.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

7. Anlagen

Darstellung des Konzentrationsbereiches: Karte und kurze textliche Begründung	
<input checked="" type="checkbox"/>	ist beigefügt
<input type="checkbox"/>	wird nachgereicht
Kartographische Darstellung des Städtebaufördergebietes	
<input checked="" type="checkbox"/>	ist beigefügt
<input type="checkbox"/>	wird nachgereicht
<input type="checkbox"/>	nicht notwendig - keine Gebietskulisse der Städtebauförderung
Tabellen „Kalkulationshilfe“ und „Ziel-Indikatoren“	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ausdruck und elektronische Version ist beigefügt
Erklärung des Kämmers über die Bereitstellung des Eigenanteils	
<input type="checkbox"/>	ist beigefügt
<input checked="" type="checkbox"/>	wird nachgereicht

Coesfeld, 15.05.2023

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Eliza Diekmann

(Eliza Diekmann/Bürgermeisterin)